

## 7. Stiftungssatzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen  
„Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“.

Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung werden wie folgt bezeichnet: „Vor- und Zuname des Stifters (ggfs. und seines Ehegatten)-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ (z. B. „Hans und Johanna Müller-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“).

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG – nachfolgend Stiftungsträgerin – und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### § 2 Stiftungszwecke

1. Zwecke der Stiftung sind
- das öffentliche Gesundheitswesen;
  - Jugend- und Altenhilfe;
  - Kultur, Kunst und Denkmalpflege;
  - Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege;
  - Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
  - die Rettung aus Lebensgefahr;
  - den Tierschutz;
  - den Sport;
  - Heimatpflege und Heimatkunde;
  - Wissenschaft und Forschung sowie
  - die Religion

4. Die Förderung der in Nr. 1 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.

2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig.

3. Abweichend von dem in Nr. 1 Satz 2 enthaltenen Grundsatz ist die Stiftung berechtigt, einmalig Teile des Grundstockvermögens sowie etwaiger Zustiftungsbeträge zur Förderung der Satzungszwecke zu verwenden. Die hierfür aufgewendeten Beträge dürfen 8 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer des Grundstockvermögens bzw. der jeweiligen Zustiftungsbeträge nicht übersteigen.

**+ Bei einer Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ weiß ich sicher, welches Projekt mit meinem Vermögen dauerhaft gefördert wird.**

**+ Mit einer Stiftung kann ich meiner Heimat etwas Gutes tun und über mein Leben hinaus wirken.**

zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern. Weitere Zwecke der Stiftung sind die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 53 und 54 AO.

2. Die Stiftungszwecke im Sinne der Nr. 1 werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

4. Soweit von der in Ziff. 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind, soweit steuerlich zulässig, mindestens 10 % der jährlichen Erträge solange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis rechnerisch der Betrag der ursprünglichen Zustiftung bzw. des ursprünglichen Grundstockvermögens wieder in voller Höhe vorhanden ist.

### § 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden),
  - aus dem in § 4 Nr. 3 genannten Teil des Grundstockvermögens bzw. des Zustiftungsbetrages.

2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftungsträgerin hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 7 Kuratorium**

1. Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Gründungstifterin (Sparkasse Fürth). Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Gründungstifterin bestimmt.

2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

#### **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium überwacht und kontrolliert die Stiftungsträgerin. Diese hat dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

2. Das Kuratorium bestimmt die zu fördernden Einrichtungen/Organisationen, sofern die Gründungstifterin bzw. etwaige Zustifter selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen haben.

3. Das Kuratorium beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Stiftungsträgerin.

#### **§ 9 Änderungen der Satzung**

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungsträgerin und der Gründungstifterin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

2. Die Änderung der Stiftungszwecke ist nur zulässig, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung der Stiftungszwecke ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der den ursprünglichen Zwecken möglichst nahe kommt.

3. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

#### **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen jeweils anteilig an die von der Gründungstifterin bzw. etwaigen Zustiftern benannten steuerbegünstigten Einrichtungen/Organisationen. Wurde keine Einrichtung benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestimmende Einrichtung(en)/Organisation(en). Diese hat/haben das Stiftungsvermögen unter Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## 8. Stiftungsverwaltungsvertrag

### Präambel

Mit der (Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot) bietet der Zustifter (nachfolgend: Stifter) der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth (nachfolgend: Stiftungsträgerin) den Abschluss der nachfolgend niedergelegten Vereinbarung an und stiftet sein Kapital in die bereits bestehende unselbstständige, steuerbegünstigte Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“. Unter Verzicht auf den Zugang der förmlichen Annahme des Vertragsangebotes durch den Stifter (§ 151 BGB) kommt mit Eingang des Stiftungskapitals auf dem Konto „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ der Stiftungsträgerin nachfolgende Vereinbarung zustande:

### § 1 Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet, die Mittel der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ sowie die dieser zufließenden Zustiftungsbeträge nach Maßgabe der Stiftungssatzung getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei der Sparkasse Fürth zu verwalten.

2. Die Stiftungsträgerin hat die Stiftungsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung zu verwalten. Sie ist berechtigt, das Vermögen gegen eine angemessene, marktübliche Gebühr von der Sparkasse Fürth verwalten zu lassen.

3. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, die Mittel der Stiftung mit den Mitteln anderer Stiftungen auf Sammelkonten und/oder -depots zu verwalten, soweit die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen eingehalten werden und die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge rechnerisch jederzeit nachvollzogen werden kann.

4. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, den in § 4 Nr. 3 der Stiftungssatzung genannten Teil des Zustiftungsbetrages bzw. Grundstockvermögens zur Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen einschließlich der Schulung von Beratern und deren Vergütung, mit dem Ziel der Gewinnung neuer Stifter und Spender, zu verwenden.

5. Der Stifter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung/Organisation im Rahmen der Stiftungszwecke zu bestimmen. Die Bestimmung kann zu Lebzeiten des Stifters von diesem geändert werden. Eine Förderung der vom Stifter bestimmten Einrichtung/Organisation kann erst dann erfolgen, wenn der Stiftungsträgerin eine Kopie der vorläufigen Bescheinigung bzw. des Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer vorliegt. Soweit der Stifter vor dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt keine zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung/Organisation bestimmt hat bzw. die nach Vorgabe des Stifters zu fördernde Einrichtung/Organisation nicht mehr existiert oder er deren Steuerbegünstigung nicht nachweisen kann, obliegt dem Kuratorium die Auswahl und Prüfung von geeigneten Einrichtungen/Organisationen.

6. Den Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderleistung bestimmt die Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit der Sparkasse Fürth. Die Ausschüttung erfolgt bis spätestens zum 31.12. des auf die Erzielung des auszuschüttenden Ertrages folgenden Jahres.

7. Die Stiftungsträgerin hat das Recht, sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.

8. Bei ihrem gesamten Handeln hat die Stiftungsträgerin stets darauf zu achten, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung gewahrt bleibt. Dies wird als Geschäftsgrundlage dieses Vertrages zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.

### § 2 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrags ist nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

2. Außerordentliche Kündigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:

- über das Vermögen der Stiftungsträgerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- in das Stiftungsvermögen die Zwangsvollstreckung wegen nicht die Stiftung betreffender Verbindlichkeiten der Stiftungsträgerin oder wegen Verbindlichkeiten des Stifters betrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- die Stiftungsträgerin die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung fortdauernd nicht oder mangelhaft erfüllt.

Die Stiftungsträgerin hat den Stifter unverzüglich über wesentliche Umstände, die die weitere Vertragserfüllung bzw. die Fortführung des Vertrages gefährden könnten, zu unterrichten.

### § 3 Folgen der Kündigung

Bei Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrags gemäß § 2 wird die Stiftung nicht aufgelöst. Die Stiftungsträgerin überträgt das anteilig zugestiftete Vermögen der Stiftung einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, von der Sparkasse Fürth zu benennenden Stiftungsträger, der die Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bieten muss.

In diesem Fall verpflichtet sich die Stiftungsträgerin, die Verwendung der Firma der Stifterin zu unterlassen.

### § 4 Rechnungslegung

Die Stiftungsträgerin wird dem Stifter jährlich zum 30.09. über die im Vorjahr erzielten Anlageergebnisse, die Rücklagenbildung sowie über die Verwendung der Fördermittel schriftlich Bericht erstatten.

### § 5 Vergütung / Aufwendungsersatz

1. Im Jahr der Einzahlung des (Zu-)Stiftungsbetrags erhält die Stiftungsträgerin einmalig eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von 0,54 % aus dem eingezahlten Betrag. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Laufende Verwaltungskosten fallen im Jahr der Einzahlung nicht an.